

## Unterschiede zwischen Konkubinat und Ehe



Heiraten und als Ehepaar durchs Leben gehen bedeutet einen sehr emotionalen Schritt. Auch der Entschluss dazu wird von grossen Gefühlen beeinflusst. Daneben hat die Form des Zusammenlebens erhebliche finanzielle Auswirkungen. Diese zu kennen und bewusst damit umzugehen, bringt ein grosses Mass an Sicherheit, vor allem in unvorhersehbaren Fällen.

### Drum prüfe, wer sich ewig bindet

Die Hochzeit ist für Paare einer der ganz grossen Momente im Leben. Unvergesslich und auf unzähligen Fotos dokumentiert sowie in allen Herzen verewigt sind die Emotionen und persönlichen Erinnerungen. Dieses Merkblatt widmet sich hingegen den finanziellen und rechtlichen Auswirkungen der Ehe im Vergleich zum Konkubinat. So gilt es auch zu prüfen, welche Auswirkung es hat, wenn sich ein Paar gegen die Ehe entscheidet und im Konkubinat zusammenlebt.

### Rechtliche Grundlagen

Die Ehe wird im Schweizerischen Zivilgesetzbuch als Teil des Familienrechts umfassend geregelt. Obwohl auch die Lebensform Konkubinat weitverbreitet ist, existiert hierfür keine rechtliche Grundlage. Gerichte stützen sich darum meist auf die Normen der einfachen Gesellschaft und des Auftragsrechts. Als problematisch erweist sich, dass diese Bestimmungen nicht dazu gedacht sind, das Zusammenleben zweier Personen zu regeln. Durch den Abschluss eines Konkubinatsvertrags kann diesem Umstand begegnet werden.

### Vielerlei Unterschiede

Die Unterschiede zwischen der Ehe und dem Konkubinat sind überall erkennbar. Seien es Auskunfts- oder Besuchsrechte in

Notfällen, Fragen zum Sorgerecht gemeinsamer Kinder oder zur geordneten Trennung beziehungsweise Scheidung.

### Staatliche Vorsorge (Alters- und Hinterlassenenversicherung)

Verheiratete Paare profitieren bei der AHV von den Beiträgen des anderen. Diese werden im Rahmen des Beitragssplittings bei der Rentenberechnung berücksichtigt und erhöhen dadurch die individuelle Rente des geringer verdienenden Ehepartners. Im Todesfall erhält der überlebende Ehegatte zudem eine Witwen- beziehungsweise Witwenrente.

Verheiratete Frauen haben nach dem Tod ihres Ehemanns Anspruch auf Witwenrente,

- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung ein oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben oder
- wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Verheiratete Männer erhalten nach dem Tod ihrer Ehefrau eine Witwenrente, solange sie Kinder unter 18 Jahren haben. Selbst geschiedene Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf eine Rente.

Nachteilig wirkt auf der anderen Seite die Plafonierung der Ehegatten-Altersrente, die das Eineinhalbfache einer maximalen Einzelrente beträgt. Im Gegensatz dazu kennt die AHV keinerlei Leistungen für Konkubinatspartnerinnen und -partner.

### Berufliche Vorsorge (Pensionskasse)

Im Todesfall erhält ein überlebender Ehepartner mit unterhaltspflichtigen Kindern eine Witwen- oder Witwenrente. Ehegatten ohne unterhaltspflichtige Kinder erhalten diese, wenn sie 45 Jahre oder älter sind und die Ehe mindestens fünf Jahre bestand. Auch geschiedene Personen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Rente aus der Pensionskasse. Allfällige Leistungen an Konkubinatspartner sind dem Leistungsreglement der entsprechenden Pensionskasse zu entnehmen. Weil Renten an Konkubinatspartner nicht durch eine gesetzliche Norm geregelt sind, lohnt es sich, in jedem Einzelfall die Pensionskasse zu kontaktieren.

### Freizügigkeitsgelder

Verstirbt eine verheiratete Person, die ein Freizügigkeitskonto hinterlässt, wird die Kapitalleistung in erster Linie an den hinterbliebenen Ehegatten ausgezahlt. Ebenfalls begünstigt sein können die Waisen, die Pflegekinder sowie gegebenenfalls die geschiedenen Ehegatten, soweit sie gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen. In eingeschränktem Umfang können weitere Begünstigte festgelegt werden. So kann z. B. bei nicht verheirateten Personen ein Konkubinatspartner begünstigt werden.

In jedem Fall bleibt es wichtig, den individuellen Begünstigungswunsch der Freizügigkeitsstiftung zu kommunizieren.

## Freiwillige Vorsorge (gebundene und freie Vorsorge)

Normalerweise gehen Vorsorgevermögen der Säule 3a gemäss Begünstigungsordnung zuerst an den hinterbliebenen Ehegatten. Jedoch besteht auch hier die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen. Um Konkubinatspartner zu berücksichtigen, wird hier ebenfalls die Kontaktaufnahme mit der Vorsorgestiftung empfohlen.

Die Begünstigungsordnung in Lebensversicherungen der freien Vorsorge kann gemäss Versicherungsvertragsgesetz individuell ausgestaltet werden.

Die übrigen Vermögenswerte werden nach dem Ableben gemäss Erbrecht und bei verheirateten Personen zudem gemäss Ehegüterrecht an die Erbberechtigten übertragen.

## Erbrecht und Vermögensnachfolge

Während für Ehegatten die Vermögensnachfolge im Erbrecht detailliert geregelt ist, gilt ein überlebender Konkubinatspartner als nicht verwandt und damit nicht als gesetzlicher Erbe. Wird eine Begünstigung des Konkubinatspartners gewünscht, muss diese mittels Testament oder Erbvertrag individuell geregelt werden. Dies ist aufgrund der Ansprüche von pflichtteilsberechtigten Familienmitgliedern nicht immer vollumfänglich möglich.

Erben	Erbteil Art. 457 ff. ZGB	Pflichtteil Anteil am Erbteil Art. 471 ZGB	Effektiv	Freie Quote	Erbteil Art. 457 ff. ZGB	Pflicht- teil/ freie Quote
-------	--------------------------------	---	----------	----------------	--------------------------------	-------------------------------------

### Beim nicht verheirateten Erblasser

Konkubinatspartner/in	0	0	0	
Mutter	1/2	1/2	1/4	1/4
Vater	1/2	1/2	1/4	1/4
	1/1		1/2	1/2

### Beim verheirateten Erblasser

Ehegatte	3/4	1/2	3/8	3/8
Mutter	1/8	1/2	1/16	1/16
Vater	1/8	1/2	1/16	1/16
	1/1		1/2	1/2

## CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100  
CH-8070 Zürich  
[credit-suisse.com](http://credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar oder basieren auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.  
Copyright © 2017 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

## Steueraspekte

Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern werden die Einkommen und das Vermögen von verheirateten Steuerpflichtigen zusammengezählt, während Konkubinatspaare individuell besteuert werden. Obwohl einige Kantone dies durch verschiedene Massnahmen abzufedern versuchen (z. B. Teilsplitting im Kanton Schaffhausen), führt dies (insbesondere bei den Bundessteuern) in vielen Fällen zu einer höheren Steuerlast für doppelt verdienende Ehepaare.

Bei Erbschaften und Schenkungen hingegen wirkt sich die Besteuerung zum Vorteil von Ehepaaren aus, weil diese in allen Kantonen von der Steuer befreit oder privilegiert sind.

## Erhebliche finanzielle Folgen für Konkubinatspaare

Die oben beschriebenen Unterschiede können für Konkubinatspaare in einzelnen Lebenssituationen gravierende finanzielle Auswirkungen haben. Dies gilt besonders dann, wenn gemeinsame oder gegenseitige Verpflichtungen bestehen, wie z. B. gemeinsame Kinder oder eine gemeinsame Liegenschaft. Das grösste Risiko ist sicherlich das Ableben eines Konkubinatspartners. Weil sowohl die Vorsorgewerke als auch die erbrechtlichen Regelungen für im Konkubinatspaar lebende Personen nachteilig sind (reduzierte oder fehlende Leistung beziehungsweise eingeschränkte Möglichkeiten), sollte diesem Risiko besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

## Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rufen Sie uns an unter 0844 200 111\*;  
Mo.–Fr., 8.00 –20.00 Uhr.

Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:  
[credit-suisse.com/finanzplanung](http://credit-suisse.com/finanzplanung)

\* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.